

Nichtamtliche Lesefassung des JSL

Vom 30. Juli 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 51, S. 273–275)
in der Fassung vom 28. Februar 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 6, S. 50)

Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Science Chemie

Aufgrund von § 29 Absatz 2 Satz 5 und 6 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 19. Mai 2010 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Studienbeginn

Das Studium im Masterstudiengang Chemie kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden. Bewerbungen um Zulassung zum Studium müssen für das Sommersemester bis zum vorausgehenden 15. Januar, für das Wintersemester bis zum vorausgehenden 15. Juli bei der Albert-Ludwigs-Universität eingegangen sein.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudiengang Chemie kann nur zugelassen werden, wer

1. einen ersten Abschluss an einer deutschen Hochschule im Bachelorstudiengang Chemie oder in einem diesem gleichwertigen mindestens dreijährigen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erworben hat, der den in Absatz 2 genannten qualifizierten Anforderungen genügt,
2. über Kenntnisse der deutschen Sprache, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, sowie über Kenntnisse der englischen Sprache, die mindestens dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, verfügt,
3. die allgemeine Hochschulreife oder eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife bzw. eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung erworben hat und
4. nicht in einem Master- oder Diplomstudiengang Chemie eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat.

(2) Der Bewerber/Die Bewerberin hat den Nachweis zu erbringen, dass er/sie im Rahmen des zum ersten Hochschulabschluss führenden Studiums (Absatz 1 Nr. 1) mindestens 120 ECTS-Punkte in Fachgebieten der Chemie und mindestens 15 ECTS-Punkte in den Fächern Mathematik und Physik erworben hat. Über die Anerkennung von Leistungen, die den gemäß Satz 1 geforderten Leistungen vergleichbar sind, sowie über die Gewährung von Ausnahmen hinsichtlich der Erfüllung einzelner der in Satz 1 genannten Kriterien entscheidet die Zulassungskommission.

§ 3 Bewerbung

(1) Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt mit dem für den Studiengang Master of Science Chemie vorgesehenen Antrag auf Zulassung zum Studium. Der Antrag ist vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Kopie des Zeugnisses des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses,
2. eine aussagefähige inhaltliche Übersicht über alle Studien- und Prüfungsleistungen des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Transcript of Records),
3. geeignete Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2,
4. eine Kopie des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife bzw. im Fall einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung eine Kopie der Hochschulzugangsberechtigung und ferner eine Kopie der Bescheinigung der zuständigen staatlichen Stelle, in der die Gleichwertigkeit der Vorbildung anerkannt wird,

5. ein Motivationsschreiben (Statement of Intent) in deutscher oder englischer Sprache, in dem persönliche Beweggründe des Bewerbers/der Bewerberin zur Aufnahme eines Masterstudiums Chemie dargelegt werden,
6. ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache und
7. eine Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin in deutscher oder englischer Sprache, dass er/sie nicht in einem Master- oder Diplomstudiengang Chemie eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen/ihren Prüfungsanspruch verloren hat (§ 2 Absatz 1 Nr. 4).

Verfügt der Bewerber/die Bewerberin über ein deutsches Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, ist kein gesonderter Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse in Deutsch und Englisch zu erbringen. Sind die gemäß Satz 3 Nr. 1 bis 4 erforderlichen Unterlagen nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst, bedarf es der Kopie einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

(2) Sofern der Bewerber/die Bewerberin zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses gemäß § 1 Satz 2 das Hochschulstudium in einem Bachelorstudiengang gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 bereits abgeschlossen hat, jedoch noch keine Kopie des Zeugnisses über das abgeschlossene Studium vorlegen kann, genügt für die Bewerbung die Vorlage einer Bestätigung der Hochschule, dass und mit welcher Gesamtnote dieses Studium abgeschlossen wurde, sowie einer Leistungsübersicht mit Angaben zu Einzelnoten und erworbenen ECTS-Punkten. Die Kopie des Zeugnisses ist der Zulassungskommission unverzüglich, spätestens jedoch bei der Einschreibung vorzulegen.

(3) Sofern der Bewerber/die Bewerberin bis zum Bewerbungsschluss gemäß § 1 Satz 2 das Hochschulstudium noch nicht abgeschlossen hat, so hat er/sie das voraussichtliche Erreichen der Zulassungsvoraussetzung gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 durch eine Bescheinigung der Hochschule über alle bereits erbrachten Leistungen (einschließlich Noten und Angaben zu erreichten ECTS-Punkten) sowie eine Bestätigung über die Benotung der Abschlussarbeit oder ersatzweise über die erfolgte Abgabe oder zumindest die Anmeldung der Abschlussarbeit nachzuweisen. Die Zulassung erfolgt in diesem Falle unter der Bedingung, dass der erfolgreiche Abschluss des Studiums gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 unverzüglich, spätestens jedoch bei der Einschreibung durch eine Kopie des Zeugnisses über das abgeschlossene Studium gegenüber der Zulassungskommission nachgewiesen wird.

(4) Der Bewerber/die Bewerberin hat die Bewerbungsunterlagen gemäß Absatz 1 fristgerecht (§ 1) schriftlich bei der Zulassungskommission für den Studiengang Master of Science Chemie (Postanschrift: Fakultät für Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften, Albert-Ludwigs-Universität, 79085 Freiburg; Hausanschrift: Albertstr. 21, 79104 Freiburg) oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse bewerbung_masterchemie@cpg.uni-freiburg.de einzureichen.

(5) Auf Verlangen der Zulassungskommission sind die Originale oder beglaubigte Kopien der in Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 bis 4 und Satz 5 genannten Zeugnisse und Nachweise vorzulegen.

§ 4 Zulassungskommission und Zulassungsverfahren

(1) Die Fakultät für Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften setzt eine Zulassungskommission ein. Die Kommission erfüllt die ihr nach dieser Zulassungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Sie ist insbesondere für die im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu treffenden Entscheidungen zuständig.

(2) Die Zulassungskommission besteht aus fünf Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern aus den chemischen Bereichen Organik, Anorganik, Physikalische Chemie, Biochemie und Makromolekulare Chemie. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederbestellung der Mitglieder ist möglich. Der/die Vorsitzende der Zulassungskommission wird von der Fakultät für Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften benannt. Beschlüsse der Zulassungskommission werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Die Mitglieder des Fakultätsrats haben das Recht, bei den Beratungen der Zulassungskommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

(3) Am Zulassungsverfahren nehmen nur Bewerberinnen/Bewerber teil, die sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben haben. Über die Zulassung der Bewerber/Bewerberinnen zum Studium entscheidet die Zulassungskommission. Auf Grundlage ihrer Entscheidung erlässt die Zentralstelle für studentische Angelegenheiten die Zulassungsbescheide. Die Zulassung kann unter Vorbehalt, Auflagen und Bedingungen erfolgen. Bei Versagung der Zulassung erlässt die Fakultät für Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften den ablehnenden Bescheid.

(4) Die Zulassungskommission berichtet der Fakultät für Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften über die Entwicklung der Studierendenzahlen und gibt Anregungen zur Fortentwicklung der Zulassungsordnung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt am 1. Juni 2010 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2010/2011.